

Rauchverbot in öffentlichen Räumen
Tabakwerbeverbot

Die Bevölkerung vor Passivrauchen schützen

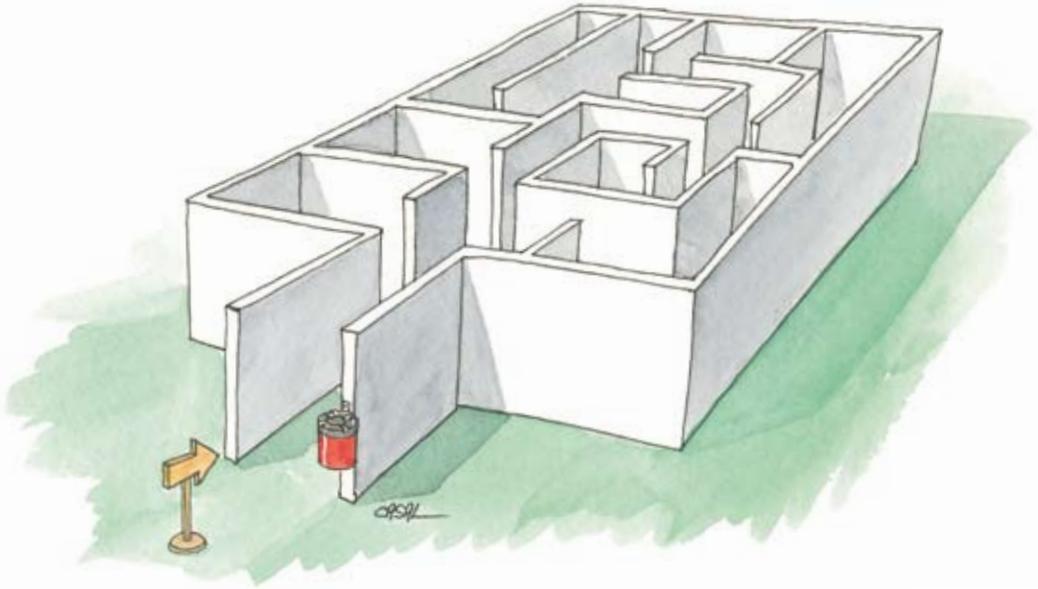


**Leitfaden um die Umsetzung der geltenden Gesetze
zu erleichtern**

Konsultativkommission « Passivrauchen »

1. LEITFADEN ZUR ORIENTIERUNG	3
2. GESETZ ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG	4
Die Bevölkerung vor Passivrauchen schützen	4
Bundesgesetz	5
Kantonales Gesetz	5
Konsultativkommission « Passivrauchen »	5
3. RAUCHVERBOT	6
Geschlossene öffentliche oder öffentlich zugängliche Räume	6
Unternehmen	7
Raucherräume	8
— Meldung eines Raucherraumes	8
— Grösse	8
— Belüftung	8
— Lokalisierung	8
— Automatische Türe	9
— Kennzeichnung	9
— Bedienung	9
— Reinigung	9
Private Feiern oder Veranstaltungen	10
(Fest-)Zelte	10
Zimmer in Hotels, in Alters- und Pflegeheimen und in Strafvollzugsanstalten	11
Kontrollen und Sanktionen	12
4. TABAKWERBEVERBOT	13
Öffentlicher Grund und von öffentlichem Grund aus sichtbarer Privatgrund	13
Fachhandel	14
Zigarettenautomaten	14
Sponsoring	14
Kontrollen und Sanktionen	14
5. KONTAKTE	15

1. LEITFADEN ZUR ORIENTIERUNG



Seit dem 1. Juli 2009 ist im Kanton Wallis das Rauchen in geschlossenen öffentlichen Räumen verboten. Die Tabakwerbung auf öffentlichem Grund ist im Wallis ebenfalls untersagt.

In der Schweiz haben bereits mehrere Kantone Gesetze erlassen, um ihre Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens auf ihre Gesundheit zu schützen. Seit dem 1. Mai 2010 definiert das Bundesgesetz den Mindeststandard der anzuwenden ist, um den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen zu gewährleisten/sichern.

Die Interpretation dieser Gesetze ist nicht immer einfach. Die vorliegende Broschüre der Konsultativkommission «Passivrauchen» soll dabei Klarheit schaffen.

Dieser kleine Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern aus den Bereichen Hotellerie, Restauration, Werbung, Prävention usw. ausgearbeitet und richtet sich an Betriebe, die das Rauchverbot betrifft, und an deren Kunden. Er enthält eine Reihe von Richtlinien und erleichtert die Umsetzung der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

2. GESETZ ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG



Die Bevölkerung vor Passivrauchen schützen

Tabakrauch ist schädlich. Man muss nicht selber rauchen, um die Auswirkungen zu spüren. Schon das passive Einatmen des Rauches anderer beeinflusst die Gesundheit:

- Die 4000 giftigen Substanzen im Tabakrauch sind für zahlreiche Erkrankungen der Atemwege und des Kreislaufsystems, für Krebs, Geschwüre, Hautalterung usw. verantwortlich.
- Passivrauchen verursacht jedes Jahr zahlreiche Todesfälle.
- Gemäss einer Studie, die im Jahr 2007 im Wallis durchgeführt wurde, inhalieren die Angestellten in Restaurants, Bars oder Diskotheken die entsprechende Menge Rauch von 15 bis 38 Zigaretten pro Tag, selbst wenn sie Nichtraucher sind.
- Die Gesundheitskosten durch Tabakkonsum belaufen sich in der Schweiz jährlich auf insgesamt 5 Milliarden Franken (ärztliche Behandlungen, Arbeitsausfälle, Invalidität und vorzeitiger Tod) ohne die Kosten welche durch das Passivrauchen verursacht werden zu berücksichtigen.

Das Rauchverbot in den öffentlichen Räumen ist notwendig, um die Bevölkerung vor den schädlichen Einflüssen des Passivrauchens zu schützen. Die in der Bevölkerung durchgeführten Umfragen zeigen nebenbei bemerkt, dass eine grosse Mehrheit rauchfreie öffentliche Räume wünscht.

Bundesgesetz

Am 3. Oktober 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet. Dieses Gesetz ist zusammen mit der Verordnung am 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Jene Kantone, die wie das Wallis bereits ein Gesetz zum Passivrauchen erlassen haben, können die strengeren gesetzlichen Richtlinien beibehalten.

Kantonales Gesetz

Im Wallis haben die Regierung und der Grosse Rat nicht auf das Bundesgesetz gewartet, um die Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu schützen. Am 14. Februar 2008 haben sie das Gesundheitsgesetz verabschiedet, das auch den Schutz vor dem Passivrauchen beinhaltet. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit mehr als 75% Ja-Stimmen angenommen.

Das Gesundheitsgesetz ist seit 1. Juli 2009 in Kraft. Es sieht ein Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen und ein Tabakwerbeverbot vor.

Gesetzestexte

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008
Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009

abrufbar unter der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit:

<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/index.html?lang=de>

Kantonales Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
Kantonale Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009

abrufbar unter der Internetseite der kantonalen Dienststelle für Gesundheitswesen:

<http://www.vs.ch/gesundheit>

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten gesamtschweizerisch. Die kantonalen Bestimmungen haben Vorrang, wenn sie strenger sind als diejenigen des Bundes.

Konsultativkommission « Passivrauchen »

Um die Umsetzung des Rauch- und Tabakwerbeverbots zu erleichtern hat die Regierung eine Konsultativkommission « Passivrauchen » ernannt. Diese setzt sich aus Vertretern von GastroValais, vom Walliser Hotelierverein, von Publicitas Wallis, von Gesundheitsförderung Wallis und von der Dienststelle für Gesundheitswesen. Sie hat die Aufgabe den Staatsrat in allen Fragen bezüglich der Interpretation oder Anwendung der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen zu beraten.

3. RAUCHVERBOT

IM WALLIS



Geschlossene öffentliche oder öffentlich zugängliche Räume

Im Wallis betrifft das Rauchverbot alle geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räume ohne Ausnahmen.

Geschlossene Räume umfassen sämtliche mit einem Dach bedeckten und von Mauern umgebenen oder von fixen oder provisorischen Trennwänden abgeteilten Räume. Strukturen wie z.B. Festzelte, die während Veranstaltungen als öffentlicher Ort dienen, sind somit auch vom Rauchverbot betroffen.

Ein **öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Raum** ist ein Raum, der für alle zugänglich ist, auch wenn der Zutritt kostenpflichtig oder an den Besitz einer Mitgliederkarte gebunden ist.

Das Walliser Gesetz erlaubt in den Restaurationsbetrieben, unabhängig deren Grösse, keine Ausnahmen des Rauchverbotes.

Das Rauchverbot betrifft vor allem:

- öffentliche Gebäude und Räume die dem Gemeinwesen gehören
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung
- Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen
- Kinder- und Altersheime, sowie vergleichbare Einrichtungen
- Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Schulen
- Gebäude und Räumlichkeiten für Kultur und Freizeit (Museum, Theater, Kino, usw.)
- Sporthallen
- Hotels, Restaurants, Bars, Kabarett und Diskotheken
- öffentliche Verkehrsmittel
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren
- private Clubs, welche ähnliche Leistungen wie ein öffentlicher Betrieb erbringen
- alle anderen geschlossenen Räume mit kommerziellen Zwecken

Das Rauchverbot gilt ebenfalls in Eingangshallen, Garderoben, Gängen, Toiletten usw. dieser Einrichtungen.

Unternehmen

Gemäss Bundesgesetz ist es verboten in Arbeitsräumen, die von mehreren Personen besetzt werden zu rauchen, auch wenn der Raum nicht öffentlich zugänglich ist. Das Rauchverbot gilt ebenfalls in Gemeinschaftsräumen wie Gänge, Cafeteria, Konferenz- und Sitzungszimmer.

Falls es das interne Reglement eines Unternehmens erlaubt, ist es möglich in geschlossenen Einzelbüros zu rauchen. Das Unternehmen hat zudem die Möglichkeit Raucherräume einzurichten. Diese dürfen jedoch nicht als Arbeitsplatz genutzt werden.

Im Freien, auf Terrassen, auf Veranden oder in Innenhöfen, in Raucherräumen, sowie in Einzelbüros und in Privatwohnungen ist das Rauchen erlaubt.

3. RAUCHVERBOT



Raucherräume

Die Betriebe, welche vom Rauchverbot betroffen sind, können Raucherräume, die speziell für Raucher bestimmt sind, einrichten.

Ein **Raucherraum** ist ein geschlossener und ausreichend belüfteter Raum, in dem geraucht werden darf.

Meldung eines Raucherraums

Raucherräume sind der Konsultativkommission mittels des entsprechenden Formulars, das unter www.vs.ch/gesundheit verfügbar ist, zu melden. Dem Meldeformular müssen Pläne des Betriebes im minimalen Massstab von 1:100 beigelegt werden, auf denen die verschiedenen Räume des Betriebs und deren Ausmasse erkennbar sein müssen.

Grösse

Der Raucherraum darf nicht grösser als ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume des Betriebes sein (Garderoben, Gänge, Toiletten, Küchen usw. werden nicht berücksichtigt).

Belüftung

Raucherräume müssen ausreichend belüftet werden. Dies bedeutet, dass Personen, welche sich in benachbarten Räumen befinden nicht durch den Rauch belästigt werden. Ein mechanisches Lüftungssystem ist nur dann notwendig, wenn der Raucherraum über keine Öffnungen verfügt, die eine ausreichende, natürliche Lüftung ermöglichen.

Lokalisierung

Der Raucherraum muss klar vom Rest des Betriebes abgetrennt sein und darf zudem kein zwangsläufiger Durchgangsort für die Kunden sein, z.B. der Gang zu den Toiletten.

Automatische Türe

Der Raucherraum muss mit einem automatischen System zur Schliessung der Zugangstüre ausgestattet sein. Dies soll vermeiden, dass sich ein Kunde unabsichtlich im Raucherraum aufhält oder dass sich der Rauch im ganzen Betrieb ausbreitet.

Kennzeichnung

Der Raucherraum muss an seiner Eingangstüre deutlich als solcher bezeichnet sein.

Bedienung

Einzig der selbstständig erwerbende Betriebsinhaber ist befugt, direkt und persönlich Gäste im Raucherraum zu bedienen. Dies ist Arbeitnehmern in keinsten Weise erlaubt, unabhängig von der Art der Dienstleistung (Servieren von Getränken und Speisen, Animation, künstlerische Darbietungen usw.).

Unter **Betriebsinhaber** versteht man den Inhaber der Betriebsbewilligung oder den Geschäftsführer des Betriebs. Es darf sich nur um eine einzige Person pro Betrieb handeln. In bestimmten Fällen kann unter Betriebsinhaber eine « höhere leitende Tätigkeit » verstanden werden (im Sinne der Verordnung 1 zum eidgenössischen Arbeitsgesetz).

Im Wallis ist einzig der selbstständig erwerbende Betriebsinhaber bewilligt im Raucherraum zu bedienen. Ein Mitarbeiter darf in einem Raucherraum nicht bedienen, auch wenn er damit einverstanden wäre.

Reinigung

Zur Reinigung darf das Personal den Raucherraum nur ausserhalb der Öffnungszeiten und nachdem dieser gut ausgelüftet ist, betreten.

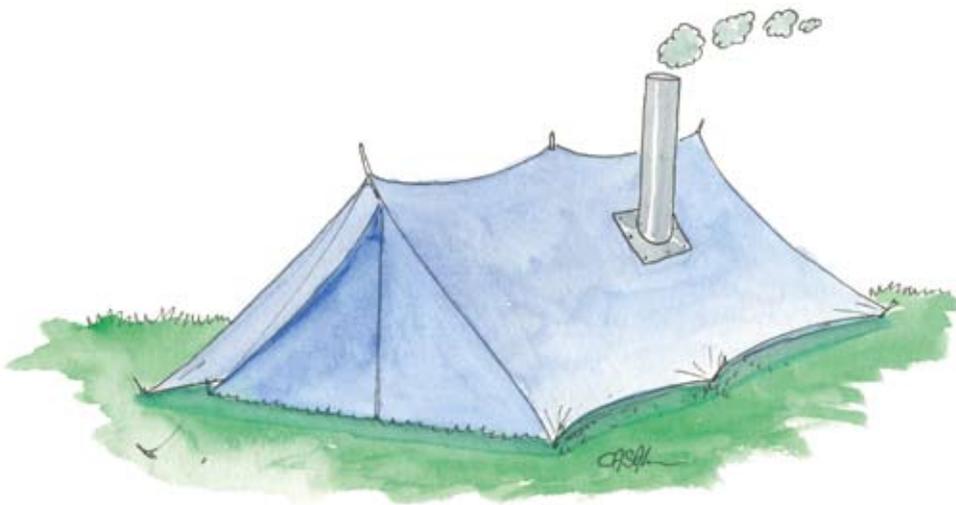


3. RAUCHVERBOT

Private Feiern oder Veranstaltungen

Bei einer privaten Veranstaltung in öffentlichen Räumen ist es verboten zu rauchen wenn Servierpersonal anwesend ist. Wenn hingegen einzig der selbstständig erwerbende Betriebsinhaber anwesend ist, kann das Rauchen gestattet werden. Der gesamte Betrieb muss allerdings für die Veranstaltung reserviert sein, damit nicht ein Saal zum Raucherraum wird, der den geltenden Richtlinien nicht entspricht.

Anlässe, die ausschliesslich in privatem Rahmen stattfinden, z.B. zu Hause, sind vom Rauchverbot nicht betroffen.



(Fest-)Zelte

Im Allgemeinen ist es verboten in (Fest-)Zelten zu rauchen.

Wenn allerdings die Hälfte der Seitenwände (50% der gesamten Seitenfläche) offen ist, kann das Rauchen erlaubt werden. Nur eine solche Öffnung erlaubt eine ausreichende Lüftung um das Personal und die Gäste vor dem Passivrauchen zu schützen.

(Fest-)Zelte können als Raucherräume verwendet werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die Ausrichtung den weiteren gesetzlichen Bestimmungen für diese Art von Infrastruktur entspricht. In Zelten, die als Raucherraum verwendet werden, darf nicht bedient werden, ausser durch den selbstständig erwerbenden Betriebsinhaber persönlich.

Zimmer in Hotels, in Alters- und Pflegeheimen und in Strafvollzugsanstalten

Unter Vorbehalt interner Regeln ist das Rauchen in folgenden Räumen erlaubt:

- Zimmer in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen, sowie in anderen Stätten der Langzeitpflege
- Haft- und Verwahrungszellen in Gefängnissen oder ähnlichen Institutionen
- Zimmer in Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsstätten

In der Regel wohnen Personen für längere Zeit in diesen Institutionen und können diese meist nicht ohne weiteres verlassen. Andere Räume, wie beispielsweise Hotelzimmer gelten als öffentlich zugängliche, aber zum privaten Gebrauch bestimmte Räume. In diesem Fall kann der Verantwortliche das Rauchen in bestimmten Zimmern oder Zellen erlauben. Diese Räume müssen allerdings entsprechend belüftet sein. Wenn eine natürliche Lüftung nicht möglich ist, muss ein Belüftungssystem installiert werden.

Nichtraucherzimmer oder -zellen müssen in diesen Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sein.



3. RAUCHVERBOT

Kontrollen und Sanktionen

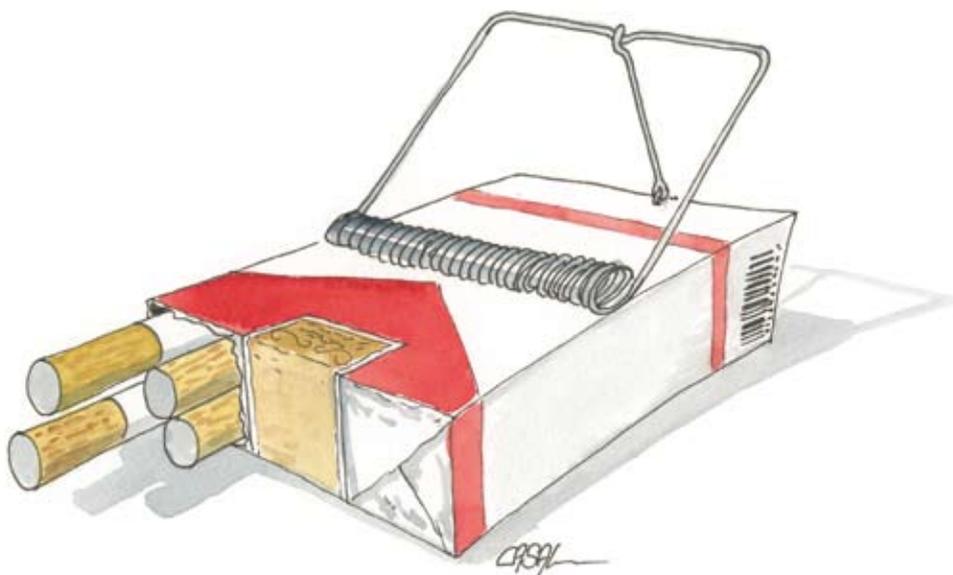
Die Walliser Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung gegen das Passivrauchen hat in erster Linie präventiven und nicht repressiven Charakter. Trotzdem sind regelmässige Kontrollen und Sanktionen bei Zuwiderhandlung vorgesehen.

Mit den Kontrollen zur Einhaltung des Gesetzes sind folgende kantonalen Dienststellen beauftragt:

- Dienststelle für Gesundheitswesen
- Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
- Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Raucher und Betriebsinhaber, die das Rauchverbot missachten werden gebüsst. Für Raucher beträgt die Busse zwischen 100.- und 200.- Franken. Für die Betriebsinhaber beläuft sie sich auf 200.- bis 1000.- Franken.

Bei offensichtlicher schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung können strengere Strafen verhängt werden.



4. TABAKWERBEVERBOT

IM WALLIS



Öffentlicher Grund und von öffentlichem Grund aus sichtbarer Privatgrund

Tabakwerbung ist im Wallis auf dem gesamten öffentlichen Grund und auf vom öffentlichen Grund aus sichtbarem Privatgrund verboten. Ebenso in Kinosälen, sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen.

Plakate, Werbeträger (Aschenbecher, Streichhölzer, etc.), Werbespots, Werbeschilder und Auslagen mit der Abbildung einer Tabakmarke sowie Werbefahrzeuge, die Tabakwaren bewerben, dürfen von öffentlichem Grund aus nicht gesehen werden (Strassen, Wege, öffentliche Plätze und Parks, etc.).

4. TABAKWERBEVERBOT

Fachhandel

Tabakwaren, die in einem Spezialgeschäft verkauft werden, dürfen beispielsweise in Vitrinen ausgestellt werden. Es darf jedoch kein Plakat oder anderes Werbematerial mit Abbildungen einer Tabakwarenmarke vom öffentlichen Grund aus sichtbar sein.

Zigarettenautomaten

Zigarettenautomaten sind weiterhin erlaubt. Tabakwerbeposter auf den Automaten müssen jedoch entfernt oder abgedeckt werden, wenn sie vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind.

Sponsoring

Bei Kultur- und Sportveranstaltungen ist das Sponsoring durch einen Tabakhersteller oder -händler erlaubt. Das Logo der Zigarettenmarke darf hingegen nicht mit der Kommunikation der Veranstaltung in Verbindung gebracht werden (Plakate, Broschüren usw.).

Die Organisatoren von Kultur- und Sportveranstaltungen müssen der Kommission jedes Sponsoring mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung melden.

Sponsoringverträge mit Tabakwarenfabrikanten oder -händlern können vorsehen, dass bei der Veranstaltung ausschliesslich Tabakwaren der Sponsorenmarke verkauft werden. Für die Tabakwaren darf jedoch keine Werbung gemacht werden.

Kontrollen und Sanktionen

Bei Verstössen gegen das Tabakwerbeverbot ist mit einer Busse bis zu 20 000.- Franken zu rechnen.

5. KONTAKTE

Informationen zur Anwendung dieser Gesetze:

Konsultativkommission « Passivrauchen »

Dienststelle für Gesundheitswesen
 Av. du Midi 7
 1951 Sitten
 gesundheitswesen@admin.vs.ch
www.vs.ch/gesundheit



Informationen zur Tabakprävention:

Informationszentrum für Tabakprävention (CIPRET)

Rue des Condémines 14
 Postfach 888
 1951 Sitten
 027 329 04 15
www.cipretwallis.ch



Angebote zur Rauchentwöhnung im Wallis:

Individuelle Beratung

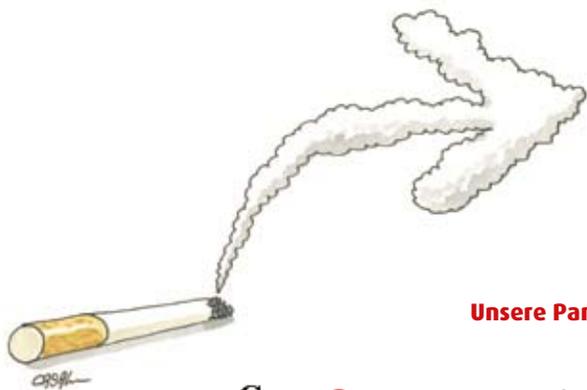
Die Hausärztinnen und Hausärzte unterstützen Raucherinnen und Raucher, die mit dem Rauchen aufhören wollen. Für eine ausführlichere Beratung stehen Ärztinnen und Ärzte, die grosse Erfahrung mit der Rauchentwöhnung haben, gerne zur Verfügung. Eine Liste mit den Namen und Adressen finden Sie beim CIPRET.

Informationen: 027 329 04 15 und www.cipretwallis.ch

Gruppenberatung

« **Unternehmen rauchfrei** » ist ein Beratungs- und Coachingprogramm, das vom CIPRET angeboten wird. Dieses beinhaltet Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter, ebenso wie massgeschneiderte Rauchstopp-Trainings vor Ort, in der Firma. Dabei werden sowohl die physischen, als auch die psychischen Aspekte der Nikotinabhängigkeit miteinbezogen.

Mehr Informationen unter www.unternehmenrauchfrei.ch



Unsere Partner:



GastroValais
www.gastrovalais.ch



Walliser Hotelierverein
www.vs-hotel.ch



Publicitas Wallis
www.publicitas.ch



Gesundheitsförderung Wallis
www.gesundheitsfoederungwallis.ch



CIPRET Wallis
www.cipretwallis.ch